



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B20.511/0004-I 2/2007

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Martin Stefula  
\*Durchwahl:              2294

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheinggesetz  
(12. FSG-Novelle) und die Straßenverkehrsordnung geändert  
werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem  
Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

16. November 2007  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.511/0004-I 2/2007

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
[kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

Telefon (01) 52152-0\*      Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Martin Stefula  
\*Durchwahl: 2294

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheinggesetz (12. FSG-Novelle) und die Straßenverkehrsordnung geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: BMVIT-170.706/0007-II/ST4/2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 22.10.2007 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die in Art. I Z 9 (§ 41 Abs. 9 FSG) vorgesehene Übergangsbestimmung, wonach Alkoholdelikte dem neuen Regime auch dann unterworfen und strenger behandelt werden sollen, wenn sie vor dem In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen begangen wurden, ist vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots von Strafbestimmungen nicht unbedenklich (Art. 7 Abs. 1 EMRK).

Hinzuweisen ist des Weiteren auf die in Art. I Z 1 vorgeschlagenen Änderungen (§ 7 Abs. 3 Z 16 und 17 FSG), wonach es ausreichen soll, dass ein Delikt *begangen* wurde, während die Z 14 und 15 des § 7 Abs. 3 auf eine rechtskräftige Bestrafung abstellen. Es wird daher möglich sein, dass auch diversionelle Erledigungen Anlass für eine Vormerkung werden. Dagegen hat sich das Bundesministerium für Justiz bereits in seiner Stellungnahme zur 7. FSG-Novelle (BMJ-20.511/29-I 2/2004; BMJ-

825.173/35-II 1/2004; siehe auch die Stellungnahme des ÖAMTC zur genannten Novelle) ausgesprochen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser wohl bewussten Wortwahl unterbleibt in den Erläuterungen aber gänzlich.

Warum es nach den Erläuterungen gerade beim „Wiederholungstäter“ nicht darauf ankommen soll, dass er für die Wiederholungstat auch tatsächlich bestraft wurde, wäre – schon um eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung zu vermeiden – zumindest zu begründen.

Diese Stellungnahme wird im Wege der elektronischen Post auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

16. November 2007  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt